

# Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen des Friedhofs Schinznach-Bad

(Friedhofreglement)

vom 20. Juni 2019

Stand 01. Januar 2020

## I. Organe

### §1

Zweck Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage Schinznach-Bad.

### § 2

Zuständigkeit Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Stadtrates Brugg.

### § 3

Bestattungsamt Das Bestattungsamt wird von der Stadtkanzlei geführt.

### § 4

Anzeigepflicht Jeder Todesfall in der Stadt Brugg (Ortsteil Schinznach-Bad) und jeder Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Brugg (Ortsteil Schinznach-Bad), der ausserhalb der Stadt erfolgt, ist dem Bestattungsamt spätestens innert zwei Tagen zu melden.

### § 5

Art und Ort der Beisetzung Die Angehörigen teilen dem Bestattungsamt bei der Anzeige des Todesfalles mit, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation gewünscht wird.  
Soll die Bestattung auswärts erfolgen, so ist dies ebenfalls sofort mitzuteilen.

### § 6

Verfügungsrecht Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten erreichbaren Angehörigen.  
Soweit weder von der verstorbenen Person noch von ihren nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde, oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, wird die Kremation angeordnet.

### § 7

Bestattungsregister Das Bestattungsamt und die Friedhofsgärtnerei führen über alle in der Stadt (Ortsteil Schinznach-Bad) bestatteten Personen ein chronologisches und alphabetisches Register.

## § 8

Die Bestattung der Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach der Meldung des Todes an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Stadtrates gestützt auf ein ärztliches Zeugnis des vom Kanton beauftragten Dritten.

Bestattungs-  
freigabe

## § 9

Das Bestattungsamt setzt den Zeitpunkt der Beisetzung und der Abdankung fest. Ohne Bewilligung des Bestattungsamtes darf keine Bestattung auf dem Friedhof erfolgen.

Bestattungs-  
zeit

Finden mehrere Bestattungen am gleichen Tag statt, trifft das Bestattungsamt die notwendigen organisatorischen Massnahmen.

An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen und Abdankungen statt.

Das Bestattungsamt hat die Kompetenz, in Ausnahmefällen in Absprache mit der Friedhofsgärtnerei und dem zuständigen Pfarramt Urnenbeisetzungen und Abdankungen an Samstagvormittagen zu bewilligen. Diese Ausnahmeregelung ist zurückhaltend anzuwenden.

Erdbestattungen an Samstagen, Urnenbeisetzungen nach 14.00 Uhr an Samstagen sowie Bestattungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmegewilligungen können im Einzelfall durch den Stadtrat erteilt werden.

## § 10

Das Bestattungsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Krematorien in Baden oder in Aarau fest und nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor.

Kremation

Die Abholung der Urne ist Sache der Angehörigen.

## § 11

Das Bestattungsamt ist in Absprache mit den Angehörigen für die Einsargung und die Überführung der Leiche besorgt.

Einsargung,  
Transport

## § 12

Die Bestattungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Nachlasses des/der Verstorbenen bzw. der Angehörigen. Für Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Brugg (Ortsteil Schinznach-Bad) erbringt die Stadt folgende Leistungen:

Unentgeltliche  
Bestattung  
von  
Einwohnern

- a.) das Benützen eines Aufbahrungsraumes (allfällige Ausschmückung des Raumes geht zu Lasten der Angehörigen)
- b.) sie überlässt unentgeltlich den Grabplatz
- c.) sie trägt die Kosten für das Ausheben und Eindecken des Grabes

### 13

Bestattungen gegen Entgelt

Auswärtig Verstorbene können gegen Entgelt auf Gesuch hin beigesetzt werden.

Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in neuen Gräbern von auswärtigen Verstorbenen können bewilligt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zum Ortsteil Schinznach-Bad hatte.

In diesen Fällen sind die Angehörigen kostenpflichtig im Rahmen des Gebührentarifes im Anhang dieses Reglements.

### § 14

Übernahme von Kosten bei Insolvenz

Die nach dem vorliegenden Reglement der Stadt Brugg nicht übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei der Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten gemäss Abs. 1 verpflichtet.

Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

## II. Friedhof

### A. Allgemeines

### § 15

Friedhof

Die Besuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Spielen und Lärmen
- das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Zulieferfahrzeuge)
- das Entsorgen von Abraum, Abfällen und leeren Gefässen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

## B. Gräber

### § 16

Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind gemäss Lageplan eingeteilt in Abteilungen für:

Grabarten

- a.) Erdbestattungsgräber
- b.) Urnengräber
- c.) Gemeinschaftsgrab (nur Urnenbeisetzung)

Die bisherigen Familiengräber bleiben bis zum Ablauf der Konzessionsdauer bestehen. Danach werden keine neuen Familiengräber mehr angelegt.

### § 17

Die Unterhaltsarbeiten des Grabfeldes werden durch die Gemeinde ausgeführt. Bepflanzung durch Angehörige sowie individueller Grabschmuck sind nicht erlaubt.

Gemeinschaftsgrab

Davon ausgenommen ist der ordentliche Grabschmuck im Rahmen eines Begräbnisses. Nach dem Verwelken ist dieser zu entfernen.

### § 18

Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtliche Exhumationen.

Ruhezeit, Exhumation

### § 19

Urnen können in Gräbern von Angehörigen des Verstorbenen beigesetzt werden. Die Ruhezeit des Vorverstorbenen wird jedoch dadurch nicht verlängert. Das Grab kann nach Ablauf des 25. Jahres nach der Erstbestattung geräumt werden.

Zusätzliche Urnenbeisetzung

Nach 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

### § 20

Die Bestattungen erfolgen innerhalb der Abteilungen der Reihe nach.

Grabreihen, Nummerierung

Jedes Grab ist nach erfolgter Eindeckung vom Friedhofsgärtner sowie vom Bestattungsamt mit der Grabnummer zu versehen.

## § 21

Grab-  
räumung

Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabesruhe wird mindestens drei Monate vorher öffentlich Bekannt gemacht. Innert dieser Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern zu räumen. Nachher verfügt das Bestattungsamt über nicht entfernte Gegenstände.

Bei der Aufhebung von Urnengräbern wird die Asche an geeigneter Stelle auf dem Friedhof der Erde übergeben.

## C. Grösse, Gestaltung und Unterhalt der Gräber

### § 22

Schrittplatten,  
Umrandung

Zwecks Erzielung einer harmonischen Wirkung sind Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen, usw. nicht gestattet.

Die Schrittplatten zwischen den Gräbern werden vom Friedhofgärtner zulasten der Stadt verlegt. Die Erde der Gräber darf nicht höher sein als der Plattenweg.

### § 23

Grabgestal-  
tung und  
Bepflanzung,  
Gefässe

Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Flächen, die für den individuellen Grabschmuck zur Verfügung stehen, sind aus dem Anhang zum Reglement ersichtlich.

Mit einer bleibenden Anpflanzung darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat, die Gräber eingeteilt und die Fusswege angelegt sind.

Bäume, gross werdende Pflanzen und solche, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind nicht zulässig. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofgärtner auf ihre Kosten ausgeführt.

Die Gefässe für Schnittblumen und für Weihwasser sollen in der Form gefällig sein. Unpassende Gefässe, vor allem Blechbüchsen, sind zu vermeiden.

### § 24

Grab-  
besorgung,  
Abfälle,  
Giesskannen

Die Besorgung der Gräber kann durch die Angehörigen selbst oder einen von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen.

Rückstände und Abfälle jeder Art (verwelkte Kränze und Blumen, usw.) sind zu entfernen und in die dafür bereitstehende Mulde zu verbringen. Leere Gefässe dürfen ebenfalls nicht auf den Gräbern herumliegen.

Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu verbringen.

## § 25

Angehörige, die ein Grab nicht selbst bepflanzen oder dafür nicht selbst eine Gärtnerei beauftragen wollen, können für die Dauer der Grabesruhe bei der Abteilung Finanzen einen Grabfonds eröffnen. Die Höhe des Fonds bestimmen, unter Berücksichtigung eines Minimalansatzes gemäss Anhang, die Angehörigen.

Grabfonds

## § 26

Kranzständer und Grabmäler dürfen nicht überdacht bzw. eingeschalt werden. Dagegen können die Gräber im Winter mit Tannästen zugedeckt werden.

Überdachungen,  
Abdeckungen

## § 27

Gräber, die von Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofsgärtner auf deren Kosten mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen.

Vernachlässigung des  
Unterhaltes

## § 28

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofsgärtner mit einer Immergrünbepflanzung auf Kosten der Stadt zu versehen.

Fehlende  
Angehörige

## § 29

Die Anlagen und Einrichtungen des Friedhofes sind in jeder Hinsicht zu schonen. Der Wasserverbrauch soll nicht über das wirkliche Bedürfnis hinausgehen.

Einrichtungen,  
Wasserverbrauch

## **D. Gestaltung der Grabmäler**

### § 30

Bis das bleibende Grabmal aufgestellt ist, erhält jedes Erdbestattungs- und Urnengrab ein vom Friedhofsgärtner geliefertes beschriftetes Grabkreuz. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Grabkreuz

### § 31

Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern frühestens 9 Monate und auf Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Drei Tage vor gesetzlichen Feiertagen und vor Allerheiligen sowie ausserhalb ortsüblicher Werktagen und Arbeitszeiten dürfen keine Grabmale aufgestellt werden.

Zeitpunkt der  
Errichtung

Der Zeitpunkt der Aufstellung des Grabmales ist der Friedhofgärtnerei rechtzeitig zu melden.

### § 32

Grabmalgrössen

Die Maximalgrösse der Grabmale wird vom Stadtrat festgelegt. Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind aus dem Anhang des Reglements ersichtlich.

Dem Bestattungsamt ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 einzureichen. Das Bestattungsamt kann Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

### § 33

Setzung des Grabmales

Die Grabmäler sind auf die im Friedhofplan festgelegten und vom Friedhofgärtner anzugebenden Linien zu setzen.

Die Fundamente sind nach Weisung des Friedhofgärtners zu erstellen.

### § 34

Unterhaltspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten.

## III. Schlussbestimmungen

### § 35

Haftpflicht

Die Stadt Brugg lehnt jede Haftpflicht ab für Unfälle, sowie für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und andern auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, welche sich durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse oder durch Grabsenkungen usw. ergeben können.

### § 36

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmalen oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Friedhofgärtnerei zu melden.

### § 37

Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Stadtrat mit einer Busse von max. CHF 2'000 geahndet. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gemeindegesetzes.



## § 38

Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergangenen Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Rechtsmittel

Gegen die gestützt auf dieses Friedhofreglement ergehenden Verfügungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

## § 39

Dieses Reglement und die dazugehörenden Anhänge wurden von der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Schinznach-Bad am ??? genehmigt und treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Inkrafttreten

Das Bestattungs- und Friedhofreglement mit den dazugehörenden Anhängen vom 12. Juni 1986 sowie ergänzende Bestimmungen sind damit aufgehoben.

### **GEMEINDERAT SCHINZNACH-BAD**

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Angela Lunginovic

Nicole Seiler

## Anhang I

### Gebührentarif Friedhof Schinznach-Bad

#### 1. Grabplatzgebühren für Bestattungen gegen Entgelt

a) Erdbestattungsgrab für Kinder ab 7. Altersjahr und Erwachsene	Fr. 1'760.00
b) Erdbestattungsgrab für Kinder bis 7. Altersjahr	Fr. 880.00
c) Urnengrab für Kinder ab 7. Altersjahr und Erwachsene	Fr. 880.00
d) Urnengrab für Kinder bis 7. Altersjahr	Fr. 440.00

#### 2. Bestattungen auf dem Gemeinschaftsgrab

Für Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab haben die Angehörigen einen angemessenen Anteil an Errichtung und Unterhalt des Grabfeldes sowie die Kosten für die Namenstafel zu übernehmen.

- Anteil am Gemeinschaftsgrab für Einwohner	Fr. 880.00
- Anteil am Gemeinschaftsgrab für Auswärtige	Fr. 1'760.00
- Holztafel mit Namensinschrift	nach Aufwand

#### 3. Grabstellung für Auswärtige

Einzelgrab	nach Aufwand
Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand

#### 4. Bestattungs- und Verwaltungsgebühr für Auswärtige

Erdbestattung	nach Aufwand
Urnensetzung	nach Aufwand
Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand

#### 5. Grabunterhaltsfonds

Minimalansatz Grabunterhaltsfonds	Fr. 5'000.00
-----------------------------------	--------------

#### 6. Gebührenanpassung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Gebührenansätze der Kostenentwicklung anzupassen.

## Anhang II

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

		Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Reihengräber <b>Erdbestattung</b>	stehend	120 cm	60 cm	12 cm
Reihengräber für <b>Urnen</b>	stehend	100 cm	50 cm	12 cm
Liegeplatten	60 cm x 45 cm x 8 cm			